

Beilage XIV.

B e r i c h t

des Schulausschusses über den Vorschlag des k. k. Landeslehrerconferenzen des Jahres 1883 hervorgegangenen Begehren, daß mit Rücksicht auf die ungünstige materielle Lage der Lehrer Vorarlbergs der §. 30 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes dahin abgeändert werde, daß den definitiv angestellten Lehrern die Dienstalterszulagen nicht erst nach je 10, sondern schon nach je 5 Jahren zuerkannt werden, und zwar in der Weise, daß an Stelle der bisherigen drei Dezenualzulagen in Zukunft sechs Quinquenalzulagen von je 10 % des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes treten sollen.

Hoher Landtag!

Mit Zuschrift vom 27. Juli d. Js. Bl. 528 hat sich die k. k. Landeslehrerconferenz des Jahres 1883 hervorgegangenen Begehren, daß mit Rücksicht auf die ungünstige materielle Lage der Lehrer Vorarlbergs der §. 30 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes dahin abgeändert werde, daß den definitiv angestellten Lehrern die Dienstalterszulagen nicht erst nach je 10, sondern schon nach je 5 Jahren zuerkannt werden, und zwar in der Weise, daß an Stelle der bisherigen drei Dezenualzulagen in Zukunft sechs Quinquenalzulagen von je 10 % des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes treten sollen.

Dieses Begehren wird seitens des k. k. Landeslehrerconferenzen des Jahres 1883 hervorgegangenen Begehren, daß mit Rücksicht auf die ungünstige materielle Lage der Lehrer Vorarlbergs der §. 30 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes dahin abgeändert werde, daß den definitiv angestellten Lehrern die Dienstalterszulagen nicht erst nach je 10, sondern schon nach je 5 Jahren zuerkannt werden, und zwar in der Weise, daß an Stelle der bisherigen drei Dezenualzulagen in Zukunft sechs Quinquenalzulagen von je 10 % des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes treten sollen.

Was nun den Inhalt dieser Forderung, und vom Standpunkte der Lehrer aus, deren Berechtigung anbelangt, so dürfte letztere in Rücksicht auf eine durch das Gesetz ihnen angewiesene Stellung in vielen Fällen keineswegs bestritten werden.

Unsere Schulgesetzgebung hat thatsächlich selbst die Lehrergehaltsfrage nur äußerst mangelhaft gelöst, und bei den krankhaft überspannten Anforderungen, die man an die Volksschule stellen wollte, nicht anders lösen können. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Gemeinden in der Lage wären, verdienstvollen Lehrern die Gehalte aufzubessern, wie solches auch mehrfach der Fall ist, leider ist aber die materielle Lage vieler Gemeinden ebenso bedenklich, als jene vieler Lehrer. Ebenso ungünstig war die Lösung der Schulfrage in politischer, sozialer und religiöser Beziehung, und erfahrungsgemäß vergeht selten ein Jahr, ohne daß die aus dieser unglücklichen Veranlagung der Schulgesetzgebung sich ergebenden üblen Folgen in verschiedenen Erscheinungen dem hohen Landtage vorliegen.

Schon im Jahre 1872 (in der Sitzung vom 7. Dezember) hat die hohe Landesvertretung, nachdem eine rechtzeitige Reform vergeblich angestrebt worden, in Rücksicht auf den Charakter der neuen Schulgesetzgebung folgenden Beschluß gefaßt:

„In Konsequenz der in seinen Kundgebungen ausgesprochenen Grundsätze kann von „Seite des Landtages weder in eine Abänderung noch überhaupt in eine Verhandlung der „derzeit bestehenden Schulgesetze weiter eingegangen werden, da dieselben, weil auf falscher „Grundlage ruhend, nicht in der Weise abänderungsfähig erkannt werden, daß sie zum „Ausgangspunkte gedeihlicher Verhandlungen, zur Schaffung freiheitlicher vorarlbergischer „Volksschulgesetze dienen könnten.“

An diesem Standpunkte hat der Landtag durch zwölf Jahre unverbrüchlich und konsequent festgehalten, während er beharrlich seine Bestrebungen auf Aenderung dieser tief beklagten Grundlage fortsetzte; leider, bis heute ohne Erfolg.

Bei solcher Lage der Dinge konnte der Schulausschuß, dem die Frage einer Abänderung des §. 30 des erwähnten Schulgesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Vorberathung vorlag, sich zunächst nicht in eine eingehendere meritorische Prüfung der damit gestellten Forderung einlassen, sondern mußte sich die Frage vorlegen, ob eine hohe Landesvertretung sich bewegen finde, die vom vorarlberger Landtage seit dem Jahre 1872 zur bestehenden Schulgesetzgebung konsequent eingenommene Stellung zu ändern? Je nachdem diese Frage entschieden, könnte auf eine weitere Verhandlung des vorliegenden Vorschlages der k. k. Landesschulbehörde, der die Abänderung eines Landesschulgesetzes involvirt, eingegangen oder nicht eingegangen werden.

Nach Ansicht des gefertigten Schulausschusses liegen in den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen jedoch keine Gründe vor, die bisherige Stellung der abgetretenen Landesvertretung zur Schulgesetzgebung zu ändern, und wird daher gestellt folgender

A n t r a g :

In Anbetracht der Stellung, welche der Landtag von Vorarlberg mit seinem Beschlusse vom 7. Dezember 1872 zur bestehenden Schulgesetzgebung eingenommen und seither unverbrüchlich festgehalten hat, wird beschloffen, auf eine Aenderung dieser Schulgesetze und somit auf eine Verhandlung wegen Abänderung des §. 30 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, nicht einzugehen.

Bregenz, den 4. September 1884.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

